



II-14163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
 für Umwelt, Jugend und Familie  
 MARIA RAUCH-KALLAT

27. JUNI 1994  
 A-1031 WIEN, DEN .....  
 RADETSKYSTRASSE 2  
 TELEFON (0222) 711 58

6481/AB

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

1994 -06- 27

zu 6544/J

Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolf und Genossen haben am 26. April 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6544/J betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung für die S 18 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Haben Sie die Vorarlberger Landesregierung das Zugeständnis gemacht, daß für den Ausbau der S 18 eine Umweltverträglichkeitserklärung ausreichend ist?
2. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß der Ausbau der S 18 einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, auch wenn das Projekt vor dem Inkrafttretenstermin des UVP-Gesetzes in Angriff genommen wird?  
 Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

ad 1 und 2

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. Dieses Gesetz hat eine sehr lange Entstehungsgeschichte und wurde über zehn Jahre in Österreich diskutiert. Die langen und schwierigen parlamentarischen Verhandlungen waren durch die im Umweltbereich aufgeteilte Kompetenzlage und die traditionell sektoral erfolgende Erteilung von Genehmigungen bedingt. Schließlich wurde vom Parlament das UVP-G mit dem oben genannten Inkrafttretenstermin beschlossen.

Die UVP-Richtlinie der Europäischen Union ist aufgrund des Inkrafttretens des EWR bereits seit 1. Jänner 1994 in Österreich gültig. Diese Richtlinie sieht gewisse Mindestanforderungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, die das österreichische UVP-G bei weitem übertrifft. Die damit verbundenen Umstellungen für die Verwaltung und die Antragsteller bedürfen bis zu ihrem gesetzeskonformen Funktionieren einer gewissen Übergangszeit, sodaß <sup>es</sup> zu dem späteren Inkrafttretenstermin des österreichischen UVP-Gesetzes kam.

Es wurde einige Male die Frage gestellt, ob die EU-Richtlinie direkt auf bestimmte Großvorhaben bis zum Inkrafttreten des österreichischen UVP-G anzuwenden ist. Dazu hat bereits das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Stellung genommen, dessen Ansicht ich teile.

Demnach ist eine unmittelbare Anwendbarkeit für einige Bestimmungen der Richtlinie betreffend Mitteilung und Offenlegung von Informationen, Durchführung eines Anhörungsverfahrens, Zugänglichmachung der Entscheidung sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung, soweit hierfür subjektive Rechte bestehen, gegeben.

- 3 -

Bis zum Inkrafttreten des UVP-G haben daher die Behörden, die für die Genehmigung von Vorhaben zuständig sind, die der UVP-Richtlinie der EU unterliegen, jeweils zu prüfen, ob durch die von ihnen anzuwendenden Vorschriften die Erfordernisse abgedeckt sind, und allenfalls die Richtlinie direkt anzuwenden.

Es ist also davon auszugehen, daß alle derzeit in Diskussion stehenden Vorhaben den Mindestanforderungen der UVP-Richtlinie entsprechend behandelt werden. Weiters bleibt es jedem Projektwerber unbenommen, freiwillig bereits jetzt dem UVP-G entsprechend z.B. eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) oder eine breitere Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Ich habe mich daher auch bereits anlässlich eines Aufenthalts in Vorarlberg dafür ausgesprochen, daß die nach der Richtlinie vorgesehene UV-Dokumentation gleich nach den Vorgaben der UVE im österreichischen UVP-G erstellt werden soll.

Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß von der Fraktion des Antragstellers in den Verhandlungen ein wesentlich späteres Inkrafttreten des UVP-Gesetzes gefordert wurde.

*Mania Fauer-Kollath*